

BVGer D-4657/2013 vom 18. November 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4657_2013

FR: TAF D-4657/2013 du 18 novembre 2015

IT: TAF D-4657/2013 del 18 novembre 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 Abs. 3 AsylG), wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, er werde aus politischen Gründen durch die syrischen Sicherheitskräfte gesucht.

E. 4.2

Wie auch das SEM bereits in seinem Entscheid ausführte, vermochte der Beschwerdeführer glaubhaft zu machen, dass er an einzelnen regimekritischen Demonstrationen teilgenommen hat. Die am 22. Dezember 2011 eingereichten (...) bestätigen die Angaben zu seinem an sich nicht bestrittenen Auftreten an regimefeindlichen Anlässen vor Ort. Dabei macht er nicht geltend, über ein herausragendes politisches Profil zu verfügen - seine Unterstützung war offenbar eher technischer Art - und auch habe er nie eine Inhaftierung erlitten (A 20/17 Antworten 6 ff, A 6/11 S. 7 f.). Sodann vermochte der Beschwerdeführer substantiiert und mit Realkennzeichen versehen zu schildern, wie er einmal zusammen mit seinem Vater bei den Behörden vorsprechen und eine Vereinbarung (Verzicht auf Demonstrationen) unterzeichnen musste (A 20/17 F51 ff.). In seinen diesbezüglichen Ausführungen macht der Beschwerdeführer klare und detaillierte Angaben dazu, wie er zum Posten kam, wie es dort aussah, wen er dort antraf, was gesprochen wurde und was dort sonst vorgefallen ist. Die Beschreibungen sind dabei äusserst anschaulich und beinhalten wichtige Abläufe aber auch Nebensächlichkeiten, eigene Wahrnehmungen und Gefühlsregungen. Er habe versprochen müssen, nicht mehr an Demonstrationen teilzunehmen, und ihm seien auch einzelne Fragen zu(...) gestellt worden. Nach dem Unterzeichnen der Vereinbarung habe er unbehelligt wieder nach Hause gehen können. Dass er anlässlich dieses Behördenganges asylrechtlich relevante Nachteile erlitten habe,

wird vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. Auch die geschilderte Teilnahme an einer Demonstration danach, trotz Versprechen nicht mehr politisch aktiv zu sein, weist gewisse Realkennzeichen auf (A 20/17 Antworten 51 ff. und 76). Mit der Vorinstanz ist hingegen einig zu gehen, dass die konkrete behördliche Suche nach ihm aufgrund dieser Teilnahme kurz vor seiner Ausreise und die in diesem Zusammenhang geltend gemachten konkreten Verfolgungshandlungen nicht zu überzeugen vermögen. Dass er also wegen der Nichtbeachtung dieser Vereinbarung respektive bereits zuvor in einem asylrechtlich relevanten Ausmass im Fokus der Behörden stand, ist damit nicht glaubhaft. Nebst bereits erwähnten Stereotypen weist die Vorinstanz in diesem Zusammenhang zu Recht auf ungereimte Darlegungen hin. So machte er bei der Erstbefragung geltend, die Sicherheitskräfte seien "zwei Mal zu uns nach Hause" gekommen und hätten nach ihm verlangt. Nach seiner Ausreise habe eine erneute solche Vorsprache stattgefunden. Bei der Anhörung gab er zu Protokoll, das elterliche Haus sei einmal gestürmt worden; eine nochmalige behördliche Aktion habe nicht stattgefunden (A 6/11 S. 7; A 20/17 Antworten 45 ff., 85 ff. und 105 f.). Diese unterschiedlichen Aussagen zur Anzahl der behördlichen Aktionen beeinträchtigen die Glaubhaftigkeit der angeblich zielgerichteten Suche erheblich, und entgegen den Beschwerdevorbringen sind die vom SEM ferner monierten Abweichungen bei der geschilderten Vorgehensweise der Polizei nicht als linguistische Spitzfindigkeiten zu qualifizieren. Zudem wirken seine Aussagen auf Nachfragen, wie er von den Festnahmen nach seiner letzten Demonstrationsteilnahme erfahren habe, reichlich vage (A 20/17 Antworten 77 f.).

E. 4.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise zwar als regimekritischer Bürger registriert war, aber kein markantes politisches Profil aufwies und nicht glaubhaft machen kann, bereits Opfer asylrelevanter Verfolgung geworden zu sein. Auf seine Furcht vor künftigen ernsthaften Nachteilen ist untenstehend einzugehen.

E. 5.1

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist nicht allein die Situation im Zeitpunkt der Ausreise, sondern insbesondere auch die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides. Objektive Nachfluchtgründe sind dann gegeben, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen. Der von Verfolgung bedrohten Person ist in diesen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren.

E. 5.3

Die in Syrien herrschende politische und menschenrechtliche Lage wurde durch das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen zweier asylrechtlicher Koordinationsentscheide ausführlich gewürdigt. Es handelt sich dabei um BVGE 2015/3 sowie das Urteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 (als Referenzurteil publiziert). Im letztgenannten Urteil analysierte das Gericht die Entwicklung in Syrien "in den letzten drei Jahren" und mithin an sich einen Zeitraum seit Februar 2012, in welchem sich der Beschwerdeführer nicht mehr in Syrien befand (vgl. E. 5.3.1). Dabei wird eine Zuspitzung der Lage erkannt. Andererseits wird in der Erwägung 5.3.2 Bezug genommen auf die Entwicklungen "seit März 2011" und mithin auch auf das letzte halbe Aufenthaltsjahr des Beschwerdeführers vor Ort. Insgesamt ist aber offensichtlich, dass der Entscheid die Ereignisse seit Ausbruch der kriegerischen Ereignisse skizziert und zu düsteren Schlussfolgerungen gelangt. So sei durch eine Vielzahl

von Berichten belegt, dass die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vorgehen. Personen, die sich an regimekritischen Demonstrationen beteiligt hätten, seien in grosser Zahl von Verhaftung, Folter und willkürlicher Tötung betroffen. Mit anderen Worten hätten Personen, die durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte als Gegner des Regimes identifiziert werden, eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkomme (a.a.O. E. 5.7.2).

E. 5.4

Im vorliegenden Fall ist wie zuvor festgestellt als glaubhaft zu erachten, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Beteiligung an regimekritischen Demonstration durch die staatlichen Sicherheitskräfte als Regimegegner identifiziert und registriert worden ist. Es erweist sich somit, dass er im Falle einer Rückkehr nach Syrien zum heutigen Zeitpunkt ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hätte. An dieser Einschätzung ändert auch nichts, dass (...) Dies ist bereits deshalb irrelevant, weil der Beschwerdeführer aus einer Region stammt, (...). Eine Kontaktnahme mit den potentiellen Verfolgern hat damit nicht stattgefunden. Schliesslich kann offen bleiben, ob die Verfolgungsfurcht bereits im Zeitpunkt der Ausreise bestand oder als objektiver Nachfluchtgrund zu werten ist, da sich an der Rechtsfolge nichts ändert.

E. 6

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Folglich ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung - soweit die Ablehnung des Asylgesuchs und die Anordnung der Wegweisung betreffend - beantragt wird. Das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer in der Schweiz Asyl zu gewähren. Bei dieser Sachlage kann davon abgesehen werden, auf weitere Beschwerdevorbringen und die Beweismittel näher einzugehen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 7.2

Dem obsiegenden und vertretenen Beschwerdeführer ist in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE (SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Nachdem keine Kostennote eingereicht wurde und sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Aktenlage hinreichend zuverlässig abschätzen lässt, ist diese auf Fr. 1800.- (inklusive Auslagen und allfällige Mehrwertsteuer) festzusetzen und von der Vorinstanz zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.